

Mandanten- Brief

April 2022

1. Mindestlohn soll ab Oktober auf 12 Euro steigen

Zum 1. Oktober soll der **gesetzliche Mindestlohn auf 12 Euro angehoben** werden. Schon im Koalitionsvertrag hatte sich die Ampelkoalition auf die Anhebung verständigt, bisher aber keinen konkreten Zeitpunkt dafür genannt. Die **Festlegung auf den 1. Oktober 2022** führt dazu, dass der Mindestlohn neben den beiden **regulären Erhöhungsschritten zum 1. Januar und 1. Juli** in diesem Jahr insgesamt dreimal angehoben wird. Danach soll die Anpassung des Mindestlohns wieder auf Grundlage von **Beschlüssen der Mindestlohnkommission** erfolgen, **erstmalig mit Wirkung zum 1. Januar 2024**. Mit dem jetzt von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf des „**Gesetzes zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn**“ wird auch die **Entgeltgrenze für Minijobs auf 520 Euro monatlich erhöht** und dynamisch ausgestaltet, so dass künftig eine **Wochenarbeitszeit von 10 Stunden zum Mindestlohn** ermöglicht wird.

Weitere Änderungen bei Mini- und Midijobs sollen die Aufnahme einer sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigung fördern. Dazu wird die **Höchstgrenze für eine Beschäftigung im Übergangsbereich** (Midijob) von monatlich 1.300 Euro **auf 1.600 Euro angehoben**. Außerdem werden die Beschäftigten innerhalb des Übergangsbereichs noch stärker entlastet und der **Belastungssprung** beim Übergang aus einer geringfügigen in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung **wird geglättet**. Der **Arbeitgeberbeitrag** wird **oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze** zunächst auf die für einen Minijob zu leistenden Pauschalbeiträge **in Höhe von 28 %** angeglichen und gleitend auf den regulären Sozialversicherungsbeitrag abgeschmolzen. Schließlich werden auch die Voraussetzungen eines „**gelegentlichen unvorhergesehenen Überschreitens**“ **der Geringfügigkeitsgrenze** gesetzlich geregelt. Ein unvorhersehbares Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze soll demnach den Minijob-Status nicht ändern, wenn die **Geringfügigkeitsgrenze innerhalb des** für den jeweiligen Entgeltabrechnungszeitraum zu bildenden **Zeitjahres in nicht mehr als zwei Monaten** um jeweils einen Betrag bis zur Höhe der Geringfügigkeitsgrenze **überschritten** wird. Die Regelung ermöglicht eine begrenzte Mehrarbeit aus unvorhersehbarem Anlass sowie Einmalzahlungen, die vom Geschäftsergebnis oder einer individuellen Arbeitsleistung des Vorjahres abhängen.

Zusammen mit dem Gesetz hat die Bundesregierung auch beschlossen, dass das Bundesarbeits- und Bundesfinanzministerium gemeinsam prüfen sollen, wie durch **elektronische und manipulationssichere Arbeitszeitaufzeichnungen** die **Durchsetzung des Mindestlohns weiter verbessert** werden kann. Insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen sollen dabei nicht durch die Anschaffung von Zeiterfassungssystemen übermäßig belastet werden. Dazu soll die **Entwicklung einer App zur Zeiterfassung geprüft** werden, die den Arbeitgebern kostenfrei zur Verfügung gestellt werden kann.



Bundesregierung legt sich auf Termin für Mindestlohnerhöhung fest

insgesamt drei Erhöhungsschritte in 2022

Mindestlohnkommission soll ab 2024 wieder Anpassungen regeln

Minijobgrenze steigt von 450 Euro auf 520 Euro und wird dynamisiert

Midijobgrenze steigt von 1.300 Euro auf 1.600 Euro

Glättung von Belastungssprüngen

gesetzliche Regelung für gelegentliche Überschreitung der Minijobgrenze

Bundesregierung will Maßnahmen zur Durchsetzung des Mindestlohns und strikteren Arbeitszeitaufzeichnung prüfen

2. Regierung beschließt Steuerentlastungsgesetz 2022

Aufgrund der bereits stark gestiegenen Preise für Strom, Gas und Mineral-
ölerzeugnisse und einer zu erwartenden weiteren Verschärfung aufgrund
der russischen Invasion in die Ukraine haben die Regierungsparteien **mehrere
kurzfristige Entlastungsmaßnahmen** für die Bürger beschlossen. Unter den
insgesamt zehn Maßnahmen finden sich auch Punkte, die schon Wochen oder
gar Monate vorher vereinbart waren. Neu sind aber insbesondere einige Maß-
nahmen, die nun mit dem „**Steuerentlastungsgesetz 2022**“ rückwirkend auf
den Jahresanfang umgesetzt werden sollen. Hinzu kommt die vorgezogene Ab-
schaffung der EEG-Umlage.

- **Arbeitnehmerpauschbetrag:** Der Pauschbetrag soll **um 200 Euro auf 1.200 Euro erhöht** werden. Dieser erhöhte Freibetrag gilt **rückwirkend ab dem 1. Januar 2022**.
- **Grundfreibetrag:** Zum Jahresanfang war bereits eine **Anhebung des steuerlichen Grundfreibetrags um 240 Euro auf 9.984 Euro** in Kraft getreten. Diese **Anhebung soll nun rückwirkend um weitere 363 Euro höher ausfallen**. Der **Grundfreibetrag für 2022** läge dann **bei 10.347 Euro**. Ob dies wie bei bisherigen Anhebungen des Grundfreibetrags auch für den Abzug von Unterhaltsleistungen gelten soll, muss die Koalition noch im weiteren Gesetzgebungsverfahren klären.
- **Fernpendlerpauschale:** Angesichts der gestiegenen Preise für Mobilität wird die **2024 anstehende Erhöhung der Pauschale für Fernpendler** ab dem 21. Kilometer **sowie der Mobilitätsprämie vorgezogen**. Sie beträgt damit **rückwirkend ab dem 1. Januar 2022 statt 35 Cent nun 38 Cent**. Die Regierung hat auch erklärt, eine Neuordnung der Pendlerpauschale unter ökologischen und sozialen Gesichtspunkten anzustreben.
- **EEG-Umlage:** Angesichts der gestiegenen Strompreise soll die **Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)** bereits **zum 1. Juli 2022 entfallen**. Die Koalition verbindet damit die Erwartung, dass die Stromanbieter die **Entlastung in Höhe von 3,723 ct/kWh in vollem Umfang an die Endverbraucher** weitergeben. Die Netzbetreiber werden deshalb verpflichtet, die EEG-Umlage unterjährig neu zu berechnen. Die Ausnahmen, die an die EEG-Umlage gekoppelt sind, werden ebenso wie die Ausnahmen von den Energiesteuern mit Wirkung zum 1. Januar 2023 überprüft und angepasst.

3. Klarstellung zur Abschreibung von Hard- und Software

Vor einem Jahr hat das Bundesfinanzministerium mit einer Verwaltungs-
anweisung die **Abschreibungsdauer für Hard- und Software auf ein Jahr verkürzt**. Das Ministerium hat damals zwar haarklein aufgezählt, welche
Wirtschaftsgüter von der Regelung umfasst sind und viele andere Details gere-
gelt, aber eine **wichtige Klarstellung komplett ausgelassen**. Es war nämlich
nicht explizit von einer Sofortabschreibung, also einer vollen Abschreibung
im Jahr der Anschaffung, **die Rede**. Eine Abschreibung über ein Jahr (z.B. bei
Kauf im Mai Abschreibung von 8/12 der Anschaffungskosten in diesem Jahr
und 4/12 im Folgejahr) würde aber **unnötigen bürokratischen Aufwand** be-
deuten und die Entlastung durch die Neuregelung deutlich reduzieren.

Regierung reagiert auf
Anstieg der Energiepreise
mit Steuererleichterungen
und weiteren Maßnahmen

rückwirkende Umsetzung

Arbeitnehmerpauschbe-
trag steigt auf 1.200 Euro

steuerfreies Existenz-
minimum steigt rück-
wirkend auf 10.347 Euro

zweiter Schritt bei der
Fernpendlerpauschale
wird auf 2022 vorgezogen

EEG-Umlage fällt ab
dem 1. Juli 2022 weg

Entlastung soll voll an
die Verbraucher weiter-
gegeben werden

auf ein Jahr verkürzte
Abschreibung für Hard-
und Software

Ministerium hat wichtige
Klarstellung vergessen

Ein Jahr später hat das Ministerium das Problem erkannt und eine **Klarstellung zur damaligen Regelung** erlassen. Demnach ist die Möglichkeit, eine kürzere betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zugrunde zu legen, **keine besondere Form der Abschreibung, keine neue Abschreibungsmethode und keine Sofortabschreibung**. Auch bei einer Nutzungsdauer von nur einem Jahr gilt, dass die **Abschreibung im Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung beginnt** und die **Wirtschaftsgüter in das Bestandsverzeichnis aufzunehmen sind**. Das Ministerium stellt allerdings auch klar, dass die Anwendung anderer Abschreibungsmethoden (z.B. Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter) für diese Wirtschaftsgüter ebenfalls möglich ist. Außerdem erlässt das Ministerium eine **Nichtbeanstandungsregelung** für den Fall, dass die **Abschreibung im Jahr der Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe** vorgenommen wird. Damit gibt es nun zwar kein gesetzliches Wahlrecht, aber immerhin in der Praxis eine Wahlmöglichkeit, Hard- und Software im Jahr der Anschaffung oder Herstellung voll abzuschreiben oder periodengerecht auf dieses und das Folgejahr zu verteilen.

kürzere Nutzungsdauer ist keine neue Abschreibungsmethode und keine Sofortabschreibung

übliche Abschreibungsregeln gelten ganz normal weiter

keine Beanstandung bei Vollabschreibung im Jahr der Anschaffung oder Herstellung

4. Neuer Zinssatz für Nachzahlungs- und Erstattungsinsen

Das Bundesfinanzministerium hat einen Entwurf für die **vom Bundesverfassungsgericht geforderte Anpassung des Zinssatzes** für Nachzahlungs- und Erstattungsinsen vorgelegt. Der Zinssatz soll **für Zeiträume ab dem 1. Januar 2019** rückwirkend **auf 0,15 % pro Monat, also 1,8 % pro Jahr, gesenkt** werden. Dieser **Zinssatz soll alle drei Jahre** mit Wirkung für nachfolgende Verzinsungszeiträume **an die Entwicklung des Basiszinssatzes angepasst** werden, wenn der Basiszinssatz sich seit der letzten Anpassung um mehr als 1 % verändert hat. Die **erste Evaluation ist zum 1. Januar 2026 vorgesehen**. Die Änderung **gilt vorerst nur für Erstattungs- und Nachzahlungszinsen**, weil sich das Bundesverfassungsgericht zu Stundungs-, Aussetzungs- oder Hinterziehungszinsen bisher noch nicht geäußert hat.

bisheriger Zinssatz für Nachzahlungs- und Erstattungsinsen ist verfassungswidrig

neuer Zinssatz ab 2019 soll bei 1,8 % pro Jahr liegen und regelmäßig evaluiert werden

5. Tageweise Vermietung löst kein Spekulationsgewinn aus

Der **Verkauf einer Immobilie innerhalb von zehn Jahren** nach dem Kauf **führt zu steuerpflichtigen Spekulationsgewinnen**, wenn die Immobilie nicht ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde. Dass in den Jahren vor dem Verkauf **einzelne Räume tageweise an Messegäste vermietet** wurden (im Streitfall zwischen 12 und 25 Tagen pro Jahr), löst aber nach Überzeugung des Niedersächsischen Finanzgerichts **keine anteilige Steuerpflicht des Verkaufsgewinns** für die vermieteten Räume aus. Das Gericht hat festgestellt, dass sich dem Gesetzeswortlaut nicht entnehmen lässt, dass sämtliche Teile eines Gebäudes zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden müssten, um die Ausnahme von der Besteuerung annehmen zu können. **Beurteilungsobjekt ist daher die gesamte Immobilie** als Wirtschaftsgut. Die zeitweise Vermietung einzelner Räume führt nicht dazu, dass in Bezug auf diese Räume innerhalb der Immobilie ein selbstständiges Wirtschaftsgut entstehen würde, das gesondert zu betrachten wäre. Das Finanzamt hat Revision gegen das Urteil beim Bundesfinanzhof eingelegt.

Verkauf einer selbstgenutzten Immobilie innerhalb der Spekulationsfrist ist steuerfrei

tageweise Vermietung einzelner Räume löst keine anteilige Steuerpflicht aus

entscheidend ist die Gesamtnutzung der Immobilie

6. Überbrückungs- und Neustarthilfe bis Juni verlängert

Analog zu den Kurzarbeitsregelungen verlängert die Bundesregierung auch die bewährten Corona-Wirtschaftshilfen bis Ende Juni. Die **Verlängerung gilt für die Überbrückungshilfe IV und die Neustarthilfe**. An den Bedingungen soll sich im Vergleich zum ersten Quartal nichts ändern.

Überbrückungs- und Neustarthilfe laufen bis Ende Juni weiter

7. Abfindungszahlung an Mieter als Herstellungskosten

An Mieter gezahlte **Abfindungen für die vorzeitige Räumung** der Wohnungen mit dem Ziel, Renovierungsmaßnahmen vorzunehmen, **können zu anschaffungsnahem Herstellungsaufwand führen**. Für das Finanzgericht Münster reicht ein **unmittelbarer Veranlassungszusammenhang zu der baulichen Maßnahme** aus, um die Qualifizierung als anschaffungsnaher Herstellungskosten zu rechtfertigen. Für diese Auslegung spricht aus Sicht des Gerichts der Sinn und Zweck der Vorschrift, wonach die Renovierung einer Immobilie unmittelbar nach dem Kauf **steuerlich mit dem Erwerb einer bereits renovierten und damit teureren Immobilie gleichgestellt** werden sollte. Im zweiten Fall hätten sich vom Verkäufer zum Zweck der Renovierung getragene Mieterabfindungen in einem höheren Kaufpreis niedergeschlagen.

Abfindungszahlungen zur Beschleunigung von Renovierungsarbeiten sind anschaffungsnaher Herstellungsaufwand

8. Steuerliche Einstufung von Gold-Wertpapieren

Gerade in Krisenzeiten war Gold schon immer eine sehr beliebte Kapitalanlage. Wer aber in erster Linie auf die Wertentwicklung spekulieren will, kann den **Handel mit an Gold gekoppelten Wertpapieren deutlich vereinfachen**. Für die Einkommensteuer stellt sich dabei die Frage, wann ein solches **Wertpapier realem Gold gleichgestellt** ist. Denn nur dann liegt auch beim Verkauf des Wertpapiers ein **privates Veräußerungsgeschäft** vor, bei dem der **Kursgewinn nach einem Jahr steuerfrei** ist. Der Bundesfinanzhof hat zwei Urteile zu bestimmten Wertpapieren gefällt, die den Unterschied zeigen.

Kursgewinn aus dem Verkauf von Gold ist nach einem Jahr steuerfrei

Wertpapiere sind nur in bestimmten Fällen echtem Gold gleichgestellt

Im Fall von **an der Börse gehandelten Inhaberschuldverschreibungen**, die einen Anspruch auf Lieferung physischen Goldes verbriefen und den aktuellen Goldpreis abbildeten **ist der Verkauf** jedenfalls dann **ein privates Veräußerungsgeschäft**, wenn die Emittentin verpflichtet ist, das ihr zur Verfügung gestellte Kapital nahezu vollständig zum Erwerb von Gold einzusetzen. Das gilt auch dann, wenn der Inhaber bei der Kündigung der Schuldverschreibungen statt der Lieferung des verbrieften Goldes die Auszahlung des Erlöses aus dem Verkauf des für ihn hinterlegten Goldes verlangen kann. Im Gegensatz zum Fiskus meint der Bundesfinanzhof, dass **auch in diesem Fall primär eine Sachleistung geschuldet wird**. Anders sieht es dagegen bei einem **ETF-Fonds** aus, **der sein Kapital allein in physischem Gold anlegt**. Hier **führt der Verkauf der Fondsanteile zu Kapitalerträgen**, weil die Veräußerung des Fondsanteils keinen Anspruch auf die Lieferung von physischem Gold begründet. Zwar hätte die Klägerin im Streitfall verlangen können, dass ihr Geldzahlungsanspruch aus der Rückgabe des Fondanteils durch die Lieferung von Gold statt einer Geldzahlung erfüllt wird. Dieses Recht ist nach Meinung des Bundesfinanzhofs aber **kein verbrieftes Sachlieferungsanspruch** wie im Fall eines Goldzertifikats.

Inhaberschuldverschreibungen (Goldzertifikate) verbriefen einen Sachlieferungsanspruch

ETF-Fondsanteile lösen beim Verkauf nicht in erster Linie einen Sachleistungsanspruch aus und führen deshalb zu Kapitalerträgen